

Automatisierter Abruf von Meldedaten durch Behörden gemäß § 38 BMG

Prüfung der Abfrageberechtigung

Einfache Behördenauskunft
oder
Auskunft an Sicherheitsbehörden
nach § 38 BMG¹

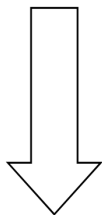
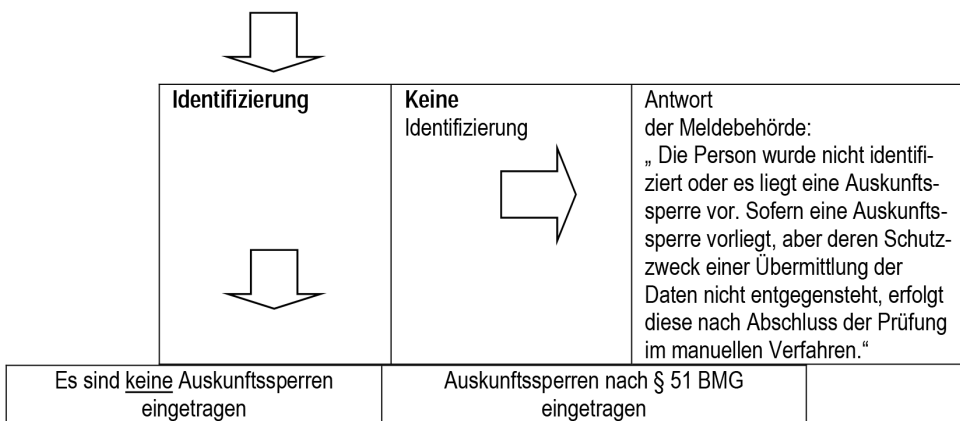
Für Familiennamen, frühere Namen und Vornamen ist eine phonetische Suche zulässig. Werden auf Grund eines Abrufs die Datensätze mehrerer Personen angezeigt, darf die abrufberechtigte Stelle diese Daten nur in dem Umfang verwenden, der zur Erfüllung der ihr durch Rechtsvorschrift übertragenen Aufgaben erforderlich ist. Nicht erforderliche Daten sind unverzüglich zu löschen.

Einfache Behördenauskunft:²

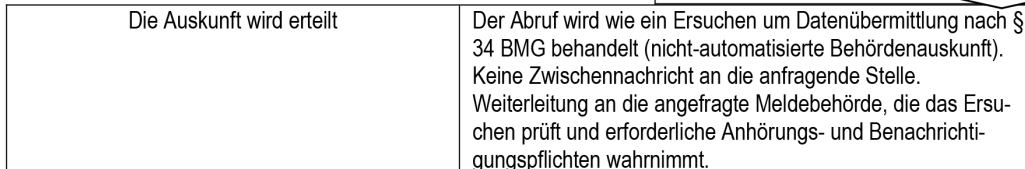
Als Auswahldaten dürfen nur der Familienname, frühere Namen, Vornamen, das Geschlecht, das Geburtsdatum und der Geburtsort sowie bei Geburt im Ausland auch der Staat und die derzeitige oder eine frühere Anschrift verwendet werden.

Auskunft an Sicherheitsbehörden:³

Als Auswahldaten dürfen Daten nach § 34 Abs. 1 BMG verwendet werden.



Die abrufende Stelle erhält folgende Mitteilung: „ Die Person wurde nicht identifiziert oder es liegt eine Auskunftssperre vor. Sofern eine Auskunftssperre vorliegt, aber deren Schutzzweck einer Übermittlung der Daten nicht entgegensteht, erfolgt diese nach Abschluss der Prüfung im manuellen Verfahren.“



¹ Nach Bundes- oder Landesrecht können weitere zu übermittelnde Daten und Auswahldaten bestimmt werden (§ 38 Abs. 5 BMG)

² wie 1

³ wie 1